

Satzung der Stadt Uetersen

über die Benutzung städtischer Einrichtungen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 564), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 19.12.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Diese Satzung gilt für die nachstehend aufgeführten städtischen Sporteinrichtungen, sowie die der Stadt Uetersen durch Vertrag oder Vereinbarung von anderen Trägern überlassenen Sporteinrichtungen:

- a) die Turn-/Sporthallen Parkstraße, Berliner Straße, Birkenallee und Seminarstraße
- b) Rosenstadion, Sportplatz Jahnstraße I, Sportplatz Jahnstraße II und Tennenplatz
- c) Hallenbad

§ 2

Die Sporteinrichtungen werden in erster Linie für schulische Zwecke zur Verfügung gestellt. Die Benutzung kann Dritten durch Vereinbarung gestattet werden, wenn dadurch weder schulische noch andere öffentliche Belange beeinträchtigt werden. Ein Anspruch auf außerschulische Überlassung von Sporteinrichtungen besteht nicht. Die Benutzung der Sporteinrichtungen richtet sich im Einzelnen nach der vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin erlassenen Benutzungsordnung. Soweit der Stadt Uetersen von anderen Trägern Sporteinrichtungen überlassen worden sind, gelten deren Benutzungsordnungen.

§ 3

(1) Ab dem **01.01.2023** werden folgende Benutzungsgebühren für die Benutzung der städtischen Sporteinrichtungen erhoben:

- 1. 1-Feld-Turnhallen Parkstraße 1a, 1b, 3 und Berliner Straße und
3-Feld-Sporthallen Birkenallee und Seminarstraße

- 1.1 Die Benutzungsgebühren für Uetersener Vereine beträgt **4,80 €** je Stunde und Hallenfeld.

- 1.2 Von Gruppen ohne Vereinsstatus und von auswärtigen Vereinen wird ein Benutzungsgelt in Höhe der tatsächlichen Bewirtschaftungskosten erhoben. Die Höhe der zu erhebenden Benutzungsgebühr wird jährlich automatisch vom Fachamt angepasst. Grundlagen für die Anpassung sind das Ergebnis der Jahresrechnung des Vorjahres und der Belegungsplan des laufenden Jahres. Dabei werden die 1-Feld-Hallen zusammengefasst abgerechnet und die 3-Feld-Hallen zusammengefasst abgerechnet. Es wird abgerundet auf die erste Nachkommastelle.
- 1.3 Der Abrechnungstakt ist 30 Minuten.
2. Außensportanlagen Rosenstadion mit Laufbahn, Rasensportplätze, Jahnstraße und Tennisplatz
 - 2.1 Die Benutzung für Uetersener Vereine ist kostenfrei.
 - 2.2 Von Gruppen ohne Vereinsstatus und von auswärtigen Vereinen wird eine Benutzungsgebühr in Höhe der tatsächlichen Bewirtschaftungskosten erhoben. Die Höhe der zu erhebenden Benutzungsgebühr wird jährlich automatisch vom Fachamt angepasst. Grundlagen für die Anpassung sind das Ergebnis der Jahresrechnung des Vorjahres und der Belegungsplan des laufenden Jahres. Es wird abgerundet auf die erste Nachkommastelle.
 - 2.3 Der Abrechnungstakt ist 30 Minuten.
3. Hallenbad
 - 3.1 Die Benutzungsgebühr für Uetersener Vereine beträgt **4,80 €** je Stunde.
 - 3.2 Auswärtige Vereine und Gruppen ohne Vereinsstatus zahlen eine Benutzungsgebühr nach der jeweils gültigen Fassung der Satzung über die Benutzungsgebühren für das städtische Hallenbad.

(2) Grundlage für die Berechnung der Gebühren bilden die in den Belegungsplänen festgelegten Nutzungszeiten. Bei der Festsetzung des Jahresbetrages wird in den Turn- und Sporthallen von einer 40-wöchigen Nutzung bei Schulen und 44-wöchigen Nutzung bei Vereinen, bei Sportplätzen von einer 20-wöchigen Nutzung bei Schulen und 38-wöchigen Nutzung bei Vereinen sowie im Hallenbad von einer 40-wöchigen Nutzung ausgegangen.

(3) Die Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen zur Durchführung von Veranstaltungen werden nach der jeweiligen Inanspruchnahme berechnet.

(4) Soweit von den Vereinen und Verbänden zu bestimmten Nutzungszeiten Eintrittsgelder erhoben werden, können von Absatz 1 abweichende Gebühren festgesetzt werden. Hierüber entscheidet der Bürgermeister / die Bürgermeisterin. Einnahmen im Rahmen des Spielbetriebes der Sportvereine sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

§ 4

(1) Die für die laufende Benutzung zu zahlenden jährlichen Gebühren sind bis zum 31.10. eines jeden Jahres zu entrichten.

(2) Bei der Durchführung von Veranstaltungen ist die Gebühr zu dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt fällig.

§ 5

(1) Für die nicht durch die Benutzungsgebühren ausgeglichenen Kosten der jeweiligen Einrichtungen können für Uetersener Vereine und Verbände im Rahmen einer Sportförderung Sonderregelungen getroffen werden. Hierüber entscheidet der Sozial- und Umweltausschuss.

(2) Bei Veranstaltungen Dritter, die in Aufgabenerfüllung unmittelbar für die Stadt Uetersen und auf ausdrückliche Veranlassung der Stadt durchgeführt werden, entfällt die Zahlung einer Benutzungsgebühr. Voraussetzung hierfür ist, dass der Ablauf der Veranstaltung im Einvernehmen mit der Stadt erfolgt.

§ 6

Die Stadt Uetersen ist berechtigt, die für die Erhebung und Beitreibung von Gebühren erforderlichen personenbezogenen Daten gem. § 11 Abs. 1, Nr. 2, 3 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und zu speichern.

§ 7

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltsordnung vom 01.01.2004 mit ihren Änderungen vom 01.01.2013, 01.04.2015 und 01.01.2020 außer Kraft.

Stadt Uetersen
Der Bürgermeister

Dirk Woschei